



DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball

Definitionen

Für die Zwecke des vorliegenden Reglements finden die in den FIFA-Statuten, dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und den FIFA-Football Agent Regulations festgelegten Begriffe sowie die folgenden Begriffsbestimmungen Anwendung:

Abgebender Club: ein Club oder ein Mitgliedsverband, den bzw. die eine Einzelperson verlässt, um bei einem aufnehmenden Club beschäftigt und/oder registriert zu werden.

Agentur: eine juristische Person, Organisation, Körperschaft, Firma oder ein sonstiges privates Unternehmen, die bzw. das einen Fußballvermittler oder mehrere Fußballvermittler beauftragt, einbezieht, beschäftigt oder die bzw. das anderweitig als Träger der geschäftlichen Angelegenheiten eines Fußballvermittlers bzw. mehrerer Fußballvermittler handelt.

Ansprechen: (i) jeder physische, persönliche Kontakt oder Kontakt über beliebige elektronische Kommunikationsmittel mit einem Klienten; (ii) jeder unmittelbare oder mittelbare Kontakt mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder Organisation, die mit einem Klienten verbundenen ist (z. B. mit einem Familienmitglied oder Freund), oder (iii) jede Handlung, bei der sich ein Fußballvermittler eine andere natürliche oder juristische Person oder Organisation benutzt oder anweist, um in seinem Namen einen Klienten in der unter (i) bzw. (ii) beschriebenen Art zu kontaktieren.

Aufnehmender Club: ein Club oder ein Mitgliedsverband, der bzw. die eine Einzelperson beschäftigen und/oder registrieren kann.

Beteiligung: (i) jegliches wirtschaftliche Eigentum an einer juristischen Person, über welche die betreffenden Tätigkeiten eines Clubs ausgeführt werden (davon ausgenommen sind gewöhnliche und frei erlangbare, nicht übertragbare persönliche Mitgliedschaften, die ihrem Inhaber das Recht auf eine einzige Stimme in Vereinsangelegenheiten verleihen) und/oder (ii) das Bekleiden einer Position, welche zur (unmittel- oder mittelbaren bzw. formellen oder informellen) Ausübung eines wesentlichen finanziellen, wirtschaftlichen, administrativen, betriebswirtschaftlichen oder sonstigen Einflusses auf die Angelegenheiten einer natürlichen oder juristischen Person berechtigen kann.

Club: ein Verein oder eine Kapitalgesellschaft.

DFB-Reglement für Spielervermittlung: das DFB-Reglement für Spielervermittlung, das am 1. April 2015 in Kraft getreten ist und mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 aufgehoben wurde.

Einzelperson: ein Spieler oder ein Trainer.



FFAR: die FIFA-Football Agent Regulations in der jeweils gültigen Fassung.

FIFA Agent Plattform: die durch die FIFA betriebene digitale Plattform, über die das Lizenzierungsverfahren, die kontinuierliche berufliche Weiterbildung (CPD) und das Berichtswesen erfolgen.

Fußballvermittler: eine natürliche Person, die durch die FIFA zur Erbringung von Fußballvermittlerleistungen lizenziert wurde.

Fußballvermittlerleistungen: fußballbezogene Leistungen, die für einen Klienten oder in dessen Namen erbracht werden, einschließlich aller Verhandlungen, der Kommunikation im Zusammenhang oder zur Vorbereitung dieser Leistungen oder sonstige mit solchen Leistungen verbundene Handlungen mit dem Zweck, Ziel und/oder der Absicht, eine Transaktion abzuschließen.

Klient: ein Club, ein Mitgliedsverband oder eine Einzelperson, die einen Fußballvermittler mit der Erbringung von Fußballvermittlerleistungen beauftragen kann.

Reglement: dieses DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball.

RSTP: das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern in der jeweils gültigen Fassung.

RWWI: das FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern [FIFA Regulations on Working with Intermediaries].

Sonstige Leistungen: alle von einem Fußballvermittler für oder im Namen eines Kunden erbrachten Leistungen, die nicht zu den Fußballvermittlerleistungen gehören, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtsberatung, Finanzplanung, Scouting, Beratung, Verwaltung von Bildrechten und das Aushandeln gewerblicher Verträge.

Spezifizierte Transaktion: eine Transaktion, bei der alle beteiligte Parteien definiert und identifiziert sind.

Transaktion: (i) Abschluss, Änderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Arbeitsvertrags zwischen einem Spieler und einem Club; (ii) Abschluss, Änderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Arbeitsvertrags zwischen einem Trainer und einem Club oder einem Mitgliedsverband; (iii) Abschluss einer Transfervereinbarung zwischen zwei Clubs.

Verbundener Fußballvermittler: ein Fußballvermittler ist mit einem anderen Fußballvermittler verbunden, wenn sie (i) bei derselben Agentur, über die Fußballvermittlerleistungen erbracht werden, beschäftigt oder vertraglich gebunden sind; (ii) beide Geschäftsführer bzw. Vorstand, Anteilseigner oder Miteigentümer derselben Agentur sind, über die Fußballvermittlerleistungen erbracht werden; (iii) miteinander verheiratet, Lebenspartner, Geschwister oder Eltern und Kind bzw. Stiefkind sind; oder (iv) entweder formell oder informell vertragliche oder sonstige Vereinbarungen getroffen haben, um mehr als einmal bei der Erbringungen von Leistungen zusammenzuarbeiten oder die Einnahmen oder Gewinne aus einem Teil ihrer Fußballvermittlerleistungen zu teilen.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Vergütung: die in einem ausgehandelten Vertrag festgelegte finanzielle Bruttovergütung für die Beschäftigung, die das Grundgehalt, etwaige Handgelder und alle Beträge umfasst, die bei Erfüllung bestimmter Bedingungen zu zahlen sind (z. B. Loyalitäts- oder Leistungsprämien). Klarstellend wird festgehalten, dass vereinbarte zukünftige Transferentschädigungen und nicht engeltliche Leistungen (z. B. die Bereitstellung eines Fahrzeugs, einer Unterkunft oder von Telefondiensten) bei der Berechnung der finanziellen Bruttovergütung nicht berücksichtigt werden.

Vertretungsvereinbarung: eine schriftliche Vereinbarung zur Begründung eines Rechtsverhältnisses zur Erbringung von Fußballvermittlerleistungen.

Alle Begriffe, die sich auf natürliche Personen beziehen, gelten genderneutral für alle Formen (weiblich, männlich, divers, u.a.). Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich und einheitlich die männliche Form verwendet. Jeder Begriff im Singular gilt auch für den Plural und umgekehrt.

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1

Ziele

1. Die FIFA hat die satzungsrechtliche Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten zu regeln, die mit dem Fußball-Transfersystem in Verbindung stehen. Die zentralen Ziele des Fußball-Transfersystems sind:
 - a) der Schutz der vertraglichen Stabilität zwischen Berufsspielern und Clubs,
 - b) die Förderung der Ausbildung junger Spieler,
 - c) das Stärken eines Geistes der Solidarität zwischen den Elitespielern und dem Breitenfußball,
 - d) der Schutz Minderjähriger,
 - e) die Erhaltung des Wettbewerbsgleichgewichts und
 - f) das Sicherstellen der Regelkonformität sportlicher Wettkämpfe.
2. Mit den Regelungen für die Tätigkeit als Fußballvermittler wird sichergestellt, dass das Handeln eines Fußballvermittlers sowohl mit den zentralen Zielen des Fußball-Transfersystems gemäß § 1 Nr. 1. dieses Reglements als auch mit den folgenden Zielen im Einklang steht:
 - a) Anhebung und Festlegung von beruflichen und ethischen Mindeststandards für die Tätigkeit als Fußballvermittler,
 - b) Sicherstellen der Qualität der durch Fußballvermittler gegenüber Klienten erbrachten Leistungen zu fairen und angemessenen Honoraren, die einheitlich zur Anwendung kommen,
 - c) Begrenzung von Interessenkonflikten zum Schutz von Klienten vor unethischem Handeln,



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

- d) Verbesserung der finanziellen und verwaltungstechnischen Transparenz,
 - e) Schutz von Spielern, denen es an Erfahrung oder Informationen in Verbindung mit dem Fußball-Transfersystem mangelt,
 - f) Verbesserung der vertraglichen Stabilität zwischen Spielern, Trainern und Clubs, und
 - g) Vorbeugung von missbräuchlichen, exzessiven und spekulativen Praktiken.
3. Die FIFA hat zur Verfolgung dieser Ziele am 16. Dezember 2022 die FFAR erlassen. Die Regelungen in den Artikeln 1 bis 10 der FFAR sowie den Artikeln 22 bis 27 FFAR gelten seit dem 9. Januar 2023 unmittelbar. Der DFB ist als Mitgliedsverband der FIFA verpflichtet, ein nationales Reglement umzusetzen, das die Tätigkeit von Fußballvermittlern in dem in § 2 Nr. 1. dieses Reglements genannten Geltungsbereich regelt. Dabei hat der DFB gemäß Artikel 3 Nr. 3 der FFAR die Möglichkeit strengere Maßnahmen festzulegen als diejenigen, die in den Artikeln 11 bis 21 FFAR geregelt sind. Der DFB kann ferner auch von den Bestimmungen in den Artikeln 11 bis 21 FFAR abweichen, wenn diese im Widerspruch zu strengeren zwingenden Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland stehen.

§ 2

Geltungsbereich

1. Dieses Reglement regelt die Tätigkeit von Fußballvermittlern ausschließlich innerhalb des Verbandsgebiets des DFB und gilt:
 - a) für sämtliche Vertretungsvereinbarungen, die ausnahmslos einen nationalen Bezug haben bzw.
 - b) jede Handlung in Verbindung mit einem nationalen Transfer oder einer nationalen Transaktion.
2. Eine Vertretungsvereinbarung hat ausnahmslos einen nationalen Bezug, sofern sie
 - a) Fußballvermittlerleistungen umfasst, die im Zusammenhang mit einer spezifizierten Transaktion innerhalb des Verbandsgebiets des DFB stehen; oder
 - b) Fußballvermittlerleistungen umfasst, die im Zusammenhang mit mehr als einer spezifizierten Transaktion stehen, von denen mindestens eine spezifizierte Transaktion innerhalb des Verbandsgebiets des DFB erfolgt, wobei sich der nationale Bezug in einem solchen Fall nur auf die spezifizierte Transaktion innerhalb des Verbandsgebiets des DFB bezieht.
3. Dieses Reglement gilt auch für Vertretungsvereinbarungen, die Fußballvermittlerleistungen umfassen, die nicht mit spezifizierten Transaktionen im Zusammenhang mit einem internationalen Transfer stehen und bei denen der Klient zum Zeitpunkt der Unterzeichnung jener Vertretungsvereinbarungen im Verbandsgebiet des DFB registriert oder ansässig ist.
4. Für Transaktionen im Zusammenhang mit einem internationalen Transfer, die nicht von der Regelung in § 2 Nr. 3. dieses Reglements erfasst sind, gilt das FFAR.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Abschnitt II. Lizenzierung als Fußballvermittler

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

1. Eine natürliche Person kann Fußballvermittler werden, indem sie das Verfahren durchläuft, das in den Artikeln 4 bis 10 FFAR geregelt ist.
2. Eine Person, die ehemals gemäß dem RWVI als Vermittler lizenziert war, ist von der Pflicht befreit, eine Prüfung zu bestehen, die im FFAR geregelt ist, sofern sie die in Artikel 23 FFAR festgelegten Bedingungen erfüllt.
3. Die durch die FIFA erteilte Lizenz (sog. Fußballvermittlerlizenz) berechtigt die natürliche Person als Fußballvermittler zum Ausführen von Fußballvermittlerleistungen im Verbandsgebiet des DFB.
4. Erbringt ein Rechtsanwalt Rechtsdienstleistungen im Rahmen eines anwaltlichen Mandats (z.B. Vertragsverhandlungen, Vertragsprüfungen, etc.) so ist hierfür im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Reglements keine Fußballvermittlerlizenz der FIFA erforderlich. Sofern ein Rechtsanwalt allerdings außerhalb eines anwaltschaftlichen Mandats als Fußballvermittler am Abschluss eines Berufsspielervertrages, eines Trainervertrages oder einer Transfervereinbarung beteiligt ist, muss er – so wie jede andere natürliche Person auch – über eine solche Fußballvermittlerlizenz der FIFA verfügen.

§ 4

Einhaltung der Voraussetzungen für die Lizenzierung

1. Der DFB meldet der FIFA jegliche Behauptungen bzw. Verdachtsmomente in Bezug auf eine Nichteinhaltung der Voraussetzungen für die Lizenzierung gemäß Artikel 5 FFAR durch einen Fußballvermittler oder einen Bewerber für eine Lizenz.
2. Der DFB unterstützt die FIFA bei Untersuchungen zu möglichen Nichteinhaltungen der Voraussetzungen für die Lizenzierung, die gemäß Artikel 5 FFAR aufgestellt wurden, indem er sämtliche ihm vorliegenden oder durch die FIFA angeforderten relevanten Informationen bereitstellt.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Abschnitt III. Tätigkeit als Fußballvermittler

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

1. Fußballvermittlerleistungen dürfen ausschließlich durch Fußballvermittler erbracht werden.
2. Ein Fußballvermittler kann seine geschäftlichen Angelegenheiten über eine Agentur abwickeln. Mitarbeiter oder durch die Agentur beauftragte Auftragnehmer, die keine Fußballvermittler sind, dürfen keine Fußballvermittlerleistungen erbringen oder einen potenziellen Klienten ansprechen, um eine Vertretungsvereinbarung abzuschließen. Ein Fußballvermittler bleibt vollständig für jedes Handeln seiner Agentur sowie von deren Mitarbeitern, Auftragnehmern oder sonstigen Vertretern verantwortlich, falls diese diesem Reglement zuwiderhandeln.

§ 6

Vertretung

1. Ein Fußballvermittler darf Fußballvermittlerleistungen für einen Klienten nur dann erbringen, wenn er mit jenem Klienten eine Vertretungsvereinbarung abgeschlossen hat. Der Abschluss dieser Vertretungsvereinbarung muss schriftlich erfolgen.
2. Ausschließlich Fußballvermittler dürfen einen potenziellen Klienten ansprechen oder für die Erbringung von Fußballvermittlerleistungen eine Vertretungsvereinbarung mit einem Klienten abschließen.
3. Eine zwischen einer Einzelperson und einem Fußballvermittler abgeschlossene Vertretungsvereinbarung darf eine Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Diese Laufzeit kann nur durch eine neue Vertretungsvereinbarung verlängert werden. Eine Bestimmung über eine automatische Verlängerung oder eine sonstige Bestimmung, die eine Verlängerung einer Laufzeit der Vertretungsvereinbarung über die maximale Laufzeit hinaus vorsieht, ist unwirksam.
4. Ein Fußballvermittler darf mit der gleichen Einzelperson jeweils nur eine einzige Vertretungsvereinbarung abschließen. Vor dem Abschluss einer Vertretungsvereinbarung mit einer Einzelperson oder vor der Änderung einer mit einer Einzelperson bestehenden Vertretungsvereinbarung hat der Fußballvermittler
 - a) die Einzelperson schriftlich darüber zu informieren, dass sie die Inanspruchnahme unabhängiger Rechtsberatung in Bezug auf die Vertretungsvereinbarung in Erwägung ziehen sollte und
 - b) die schriftliche Bestätigung seitens der Einzelperson einzuholen, dass sie entweder eine solche unabhängige Rechtsberatung eingeholt oder sich gegen eine solche entschieden hat.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

5. Für eine Vertretungsvereinbarung, die zwischen einem aufnehmenden Club bzw. einem abgebenden Club und einem Fußballvermittler abgeschlossen wird, gilt keine maximale Laufzeit.
6. Ein Fußballvermittler kann gleichzeitig mehrere Vertretungsvereinbarungen mit demselben aufnehmenden Club bzw. abgebenden Club abschließen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass sich diese Vereinbarungen auf verschiedene Transaktionen beziehen.
7. Ein Klient kann eine Transaktion ohne das Hinzuziehen eines Fußballvermittlers aushandeln und abschließen. In solchen Fällen ist dies in der jeweiligen Transfervereinbarung bzw. im jeweiligen Arbeitsvertrag ausdrücklich anzugeben.
8. Jede Klausel in einer Vertretungsvereinbarung, die
 - a) die Fähigkeit einer Einzelperson einschränkt, einen Arbeitsvertrag selbstständig und ohne das Hinzuziehen eines Fußballvermittlers auszuhandeln und abzuschließen und/oder
 - b) Strafen für eine Einzelperson vorsieht, falls sie einen Arbeitsvertrag selbstständig und ohne das Hinzuziehen eines Fußballvermittlers aushandelt und/oder abschließtist unwirksam.
9. Eine Vertretungsvereinbarung kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien außerordentlich gekündigt werden, wenn es dafür einen wichtigen Grund gibt. Eine Vertragspartei, die eine Vertretungsvereinbarung ohne wichtigen Grund widerruft oder kündigt, muss der anderen Vertragspartei ggf. entstandene Schäden ersetzen. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung einer Vertretungsvereinbarung liegt vor, wenn von einer Vertragspartei – nach dem Grundsatz von Treu und Glauben i.S.v. § 242 BGB – vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann, das Vertragsverhältnis für die vereinbarte Dauer fortzusetzen. Dazu zählen u. a. die folgenden Situationen:
 - a) die Entziehung oder Aussetzung einer Fußballvermittlerlizenz,
 - b) ein Verbot der Teilnahme an jeglichen fußballbezogenen Aktivitäten,
 - c) ein Verbot der Registrierung neuer Spieler, entweder auf nationaler oder internationaler Ebene, für mindestens eine Registrierungsperiode.

§ 7

Vertretung Minderjähriger

1. Ein Ansprechen (und/oder jeglicher anschließender Abschluss einer Vertretungsvereinbarung) eines Minderjährigen oder dessen gesetzlichem Vertreter in Bezug auf Fußballvermittlerleistungen darf nicht länger als sechs Monate vor dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Minderjährige das Alter erreicht, in dem er seinen ersten Berufsspielervertrag (Lizenz- oder Vertragsspieler) unterzeichnen darf. Ein Ansprechen des Minderjährigen darf erst erfolgen, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeholt wurde.
2. Ein Fußballvermittler, der einen Minderjährigen oder einen Club bei einer Transaktion vertreten möchte, bei der ein Minderjähriger beteiligt ist, hat zunächst den vorgesehenen Kurs

zur beruflichen Weiterbildung in Bezug auf Minderjährige erfolgreich abzuschließen und sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für die Vertretung eines Minderjährigen zu erfüllen.

3. Eine Vertretungsvereinbarung zwischen einem Fußballvermittler und einem Minderjährigen ist nur durchsetzbar, wenn
 - a) die Vertretungsvereinbarung den in Artikel 12 Abs. 7 FFAR festgelegten Mindestanforderungen entspricht;
 - b) der Fußballvermittler die Voraussetzungen von § 7 Nrn. 1. und 2. dieses Reglements eingehalten hat und
 - c) die Vertretungsvereinbarung durch den Minderjährigen und dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet ist.

§ 8

Honorar – allgemeine Grundsätze

1. Ein Fußballvermittler kann einem Klienten ein Honorar in Rechnung stellen, wie in der Vertretungsvereinbarung vereinbart.
2. Ein Fußballvermittler darf kein Honorar erhalten, wenn er beauftragt wird, Fußballvermittlerleistungen in Bezug auf einen Minderjährigen zu erbringen, es sei denn, die Fußballvermittlerleistungen sind gerichtet auf den Abschluss eines Lizenzspieler- oder Vertragsspielervertrags, der erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs in Kraft tritt und nicht früher als ein Jahr vor Inkrafttreten abgeschlossen worden ist.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Ein Fußballvermittler darf Fußballvermittlerleistungen für jeden Klienten erbringen, der eine Vertretungsvereinbarung abschließt.
2. Ein Fußballvermittler muss
 - a) stets im besten Interesse seines bzw. seiner Klienten handeln;
 - b) Interessenkonflikte bei der Erbringung seiner Fußballvermittlereleistungen vermeiden;
 - d) während des Lizenzierungszeitraums stets die Voraussetzungen für die Lizenzierung (wie in den Artikeln 5 und 17 FFAR beschrieben) erfüllen;
 - e) der FIFA innerhalb der auf der FIFA Agent Plattform (wie in den Artikeln 7 und 17 FFAR beschrieben) angegebenen Frist eine jährliche Lizenzgebühr zahlen;
 - f) die Vorgaben zur beruflichen Weiterbildung (wie in den Artikeln 9 und 17 FFAR beschrieben) erfüllen;
 - g) Verletzungen des vorliegenden Reglements unverzüglich der DFB-Zentralverwaltung melden.
3. Ein Fußballvermittler darf sich nicht an folgenden Handlungen beteiligen oder den Versuch einer Beteiligung daran unternehmen:



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

- a) Kontaktaufnahme, Aufnahme von Verhandlungen, Ergreifen von Maßnahmen, Anbahnen oder in irgendeiner Weise Erleichtern von Gesprächen zwischen Parteien im Hinblick auf eine Transaktion (dazu zählt auch die Abgabe von Erklärungen gegenüber den Medien) bezüglich einer Einzelperson mit dem Ziel, sie zu einer vorzeitigen Beendigung ihres Arbeitsvertrags ohne triftigen Grund zu veranlassen oder Verpflichtungen ihres Arbeitsvertrags zu verletzen.
- b) unmittel- oder mittelbares Anbieten oder Bezahlen ungebührlicher persönlicher, finanzieller oder sonstiger Vorteile gegenüber:
 - aa) einem leitenden Angestellten oder Mitarbeiter eines Mitgliedsverbands, Clubs oder einer Liga in Verbindung mit Fußballvermittlerleistungen; oder
 - bb) einer Einzelperson (oder einem Familienmitglied, gesetzlichen Vertreter oder Freund jener Einzelperson) in Verbindung mit einer Vertretungsvereinbarung mit jenem Fußballvermittler.
- c) Verschweigen wesentlicher Tatsachen vor einem Klienten, darunter u. a.:
 - aa) das Nichtoffenlegen eines Interessenkonflikts (selbst wenn ein solcher Konflikt andernfalls gemäß diesem Reglement zulässig wäre) oder
 - bb) das Nichtmelden eines Angebots an seinen Klienten, unabhängig davon, welches Kommunikationsmittel hierfür genutzt wurde.
- d) mittel- oder unmittelbare Beteiligung an einem Transfer über Zwischenvereine (wie im RSTP definiert) oder – unter Verletzung des Artikels 18bis oder des Artikels 18ter des RSTP – das Innehaben bzw. Halten von Rechten in Verbindung mit der Registrierung eines Spielers.
- e) Verletzung dieses Reglements in sonstiger Weise.

§ 10

Einhaltung dauerhafter Lizenzierungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Einhaltung der dauerhaften Lizenzierungsvoraussetzungen sowie die Rechtsfolgen bei etwaigen Verstößen richten sich nach den FFAR der FIFA.

Abschnitt IV. Rechte und Pflichten von Klienten

§ 11

Das Hinzuziehen von Fußballvermittlern

1. Klienten:

- a) können einen Fußballvermittler zur Erbringung Fußballvermittlerleistungen beauftragen, sofern sie sich nicht entscheiden, diese Tätigkeiten selbst zu übernehmen;
- b) haben das mit einem Fußballvermittler vereinbarte Honorar entsprechend der betreffenden Vertretungsvereinbarung, dem betreffenden Arbeitsvertrag und der betreffenden Transfervereinbarung (wie jeweils zutreffend) pünktlich zu zahlen;
- c) haben sich davon zu überzeugen, dass ein Fußballvermittler vor der Unterzeichnung der



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

- betreffenden Vertretungsvereinbarung durch die FIFA ordnungsgemäß lizenziert wurde;
- d) haben mit der betreffenden Stelle jedes FIFA-Mitgliedsverbands, der betreffenden Konföderation (z.B. UEFA) und/oder der FIFA in Bezug auf jegliche Anfragen jener Stellen in Verbindung mit einem Fußballvermittler zusammenzuarbeiten;
 - e) können von dem Fußballvermittler einen Zeitplan mit detaillierten Angaben zu sämtlichen Zahlungen jeglicher Art (darunter sämtliche Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen) verlangen, die durch den und/oder in Bezug auf jenen Klienten getätigt wurden;
 - f) (für Lizenz-Clubs): haben in das TOR-System innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Transaktion folgendes hochzuladen:
 - Vertretungsvereinbarung
 - g) (für Clubs der DFB-Ligen): haben innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Transaktion folgendes per E-Mail an spielervermittlung@dfb.de zu senden:
 - Vertretungsvereinbarung
 - h) haben Verletzungen dieses Reglements unverzüglich an den DFB zu melden.
2. Klienten (und ggf. deren Vertreter) dürfen sich nicht an den folgenden Handlungen beteiligen oder den Versuch einer Beteiligung daran unternehmen:
- a) Beauftragung oder Bestellung einer nicht von der FIFA lizenzierten Person zur Erbringung von Fußballvermittlerleistungen;
 - b) Annehmen oder Verlangen eines ungebührlichen persönlichen, finanziellen oder sonstigen Vorteils von einem Fußballvermittler;
 - c) unmittel- oder mittelbare Abgabe, Anbieten – oder Unternehmen des Versuchs eines solchen Angebots – von Gegenleistungen oder Zusagen jeglicher Art gegenüber einem Fußballvermittler (oder einem Familienmitglied desselben oder einer sonstigen mit diesem verbundenen Person), mit Ausnahme des vereinbarten Honorars;
 - d) für Mitgliedsverbände oder Clubs: Eingreifen in die bzw. Beeinflussen der Freiheit einer Einzelperson bei der Auswahl eines Fußballvermittlers;
 - e) Beteiligung an einer Agentur oder an den Angelegenheiten eines Fußballvermittlers gemäß Artikel 11 Abs. 4 FFAR;
 - f) für Mitgliedsverbände oder Clubs: unmittel- oder mittelbares Veranlassen oder Zwingen einer Einzelperson, die Bedingungen ihrer Vertretungsvereinbarung mit ihrem Fußballvermittler zu verletzen;
 - g) Unterlassen der unverzüglichen Meldung einer Verletzung dieses Reglements an den DFB;
 - h) Erlaubnis gegenüber einem Fußballvermittler oder dessen Agentur, eine Beteiligung an diesem einzugehen oder
 - i) jegliche sonstige Verletzung dieses Reglements.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Abschnitt V. Streitigkeiten

§ 12

Gerichtsbarkeit

Unbeschadet des Rechts eines Fußballvermittlers oder eines Klienten, bei Streitigkeiten ein ordentliches Gericht anzurufen, kann im Zusammenhang mit einer Vertretungsvereinbarung ohne internationalen Bezug ein Schlichtungsverfahren beim DFB durchgeführt werden.

Entscheidet sich ein Fußballvermittler oder ein Klient für die Durchführung eines solchen Schlichtungsverfahrens, haben die Parteien ihre Streitsache schriftlich dem DFB zu unterbreiten. Der DFB schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

Abschnitt VI. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

1. Vertretungsvereinbarungen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Reglements in Kraft sind (ungeachtet derjenigen, die die in § 6 Nr. 7. dieses Reglements festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllen), bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig, werden jedoch nicht verlängert.
2. Neue Vertretungsvereinbarungen oder Verlängerungen bestehender Vertretungsvereinbarungen, die nach der Verabschiedung dieses Reglements abgeschlossen werden, müssen ab dem 1. Januar 2025 mit diesem Reglement übereinstimmen.
3. Eine Person, die auf der Grundlage einer solchen Vertretungsvereinbarung tätig ist, muss ab dem 1. Januar 2025 über eine Fußballvermittlerlizenz der FIFA verfügen, um weiterhin Fußballvermittlerleistungen anbieten zu dürfen.
4. Die nachfolgenden Regelungen der von der FIFA erlassenen FFAR finden im Geltungsbereich dieses Reglements keine Anwendung:
 - a) Artikel 15 Abs. 1, 2, 3 und 4 FFAR, soweit dadurch die Bemessungsgrundlage für die durch Klienten an Fußballvermittler zahlbaren Entgelte vorgeschrieben und/oder für die auf



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

- dieser Grundlage zahlbaren Entgelte eine Kappungsgrenze einschließlich deren Berechnung vorgesehen werden;
- b) Artikel 14 Abs. 6, 8, 11 FFAR, soweit dadurch für die Bezahlung von Fußballvermittlern durch ihre Klienten die Fälligkeit der vertraglich geschuldeten Vergütung festgelegt werden;
 - c) Artikel 14 Abs. 2 und 10 FFAR, soweit dadurch für die Bezahlung von Fußballvermittlern durch ihre Klienten vorgeschrieben wird, wer die vereinbarte Vergütung zu zahlen hat;
 - d) Artikel 14 Abs. 7 und 12 FFAR, soweit dadurch die Bezahlung von Fußballvermittlern durch ihre Klienten davon abhängig gemacht wird, ob das der Berechnung zugrunde liegende Bruttogehalt tatsächlich gezahlt wurde und/oder ob der vermittelte Vertrag tatsächlich erfüllt wird;
 - e) Artikel 14 Abs. 13 FFAR, soweit dadurch beim Abschluss von Berufsspielerverträgen und/oder Transfervereinbarungen vorgegeben wird, dass sämtliche Zahlungen zwischen Fußballvermittlern und Klienten über das sog. FIFA Clearing House zu erfolgen haben;
 - f) Artikel 12 Abs. 8, 9 und 10 FFAR sowie Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a) FFAR, soweit dadurch beim Abschluss von Berufsspielerverträgen und/oder Transfervereinbarungen die Möglichkeiten zur Vertretung mehrerer am jeweiligen Geschäft beteiligten Akteure, insbesondere Spieler, Trainer und Clubs durch den beteiligten Fußballvermittler verboten oder eingeschränkt werden;
 - g) Artikel 16 Abs. 2 Buchstaben h), j), k) Abs. 4 FFAR, soweit dadurch vorgesehen wird, dass Fußballvermittler wettbewerblich sensible und/oder vertrauliche Informationen zu ihren Geschäftsaktivitäten auf eine zentrale Plattform der FIFA hochladen oder offenlegen müssen;
 - h) Artikel 19 FFAR, soweit dadurch vorgesehen wird, dass die FIFA wettbewerblich sensible und/oder vertrauliche Informationen der Fußballvermittler veröffentlichen darf; und
 - i) Artikel 4 Abs. 2 FFAR, Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b) FFAR, Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe c) und d) FFAR, Artikel 20 FFAR sowie Artikel 21 FFAR, soweit dadurch vorgesehen wird, dass die Erlaubnis als Fußballvermittler beim Abschluss von Berufsspielerverträgen und/oder Transfervereinbarungen tätig zu werden, die Unterwerfung unter die Statuten und Reglements der FIFA und/oder des DFB sowie weiterer nationaler und internationaler Verbände einschließlich deren Jurisdiktionen und Sanktionsgewalt voraussetzt.

Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.